

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.506.376

Wien, 18.8.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15600/J der Abgeordneten Mag. Gerhard Kaniak betreffend „COVID-Impfschäden“** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Welche Unterstützungsleistungen sind für auf Grund eines Impfschadens arbeitsunfähige Bürger vorgesehen?*
- *Wie werden derart Betroffene finanziell entschädigt?*

Nach dem Bundesgesetz vom 3. Juli 1973 über die Entschädigung für Impfschäden (Impfschadengesetz), BGBl. Nr. 371/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 215/2022, können die folgenden Entschädigungsleistungen gewährt werden:

- Übernahme der Kosten für die Behandlung zur Besserung oder Heilung des Impfschadens;
- Übernahme der Kosten für Maßnahmen der Rehabilitation;

- wiederkehrende Geldleistungen bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20% über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Form einer Beschädigtenrente ab dem 15. Lebensjahr;
- Pflegezulage ab dem 15. Lebensjahr;
- Pflegebeitrag vor dem 15. Lebensjahr;
- wenn die Schädigung keine Dauerfolgen bewirkt hat, gebührt bei Eintritt einer schweren Körperverletzung durch die Impfung eine einmalige, pauschalierte Geldleistung.

Die Leistungen gebühren unabhängig vom Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit.

Fragen 3 und 4:

- *Wie viele Personen sind derzeit auf Grund eines COVID-Impfschadens arbeitsunfähig?*
- *Wie viele davon wurden nach dem Impfschadengesetz entschädigt?*

Mit Stand 10. Juli 2023 wurden 206 Personen Entschädigungen aufgrund einer COVID-Impfung nach dem Impfschadengesetz zuerkannt. Darin sind Zuerkennungen von 12 befristeten Renten und von 14 Dauerrenten enthalten.

Wie viele Personen aufgrund eines zuerkannten Impfschadens aufgrund einer COVID-Impfung arbeitsunfähig sind, ist in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht nicht erfasst. Eine Rente nach dem Impfschadengesetz gebührt jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen unabhängig davon, ob der:die Impfgeschädigte arbeitsunfähig ist, wobei befristete Renten zumeist nur wenige Monate bezogen werden.

Hinsichtlich der im Impfschadengesetz für einen Rentenanspruch relevanten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) können die folgenden Informationen gegeben werden:

Befristete Renten	MdE verlaufend inklusive Neubemessung in %:
1	30/20/10
2	20/10
3	50/20/50/10
4	20/10

Befristete Renten	MdE verlaufend inklusive Neubemessung in %:
5	30/10
6	20/0
7	40/10
8	60/10
9	40/20/10
10	50/0
11	60/40/30/10
12	50/30/10

Dauerrenten	MdE verlaufend inklusive Neubemessung in %:
1	70/50/20
2	70/50/20
3	30
4	20
5	80/50
6	30
7	50/40
8	40/20
9	50
10	70/40
11	70/60
12	90/50
13	40/20
14	70/50

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

